



Doppel

Jakob Brunnschweiler
Regierungsrat
Bau- und Umweltdirektor

Herisau, 18. Februar 2009/Ld/Lz/be

Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassung Oberer Wittenberg, Schwellbrunn, mit Schutzzonenplan und -reglement vom 12. November 2008 Genehmigung

A. Sachverhalt

1. Die Wasserversorgung Schwellbrunn besitzt und betreibt im Gebiet Oberer Wittenberg eine Quelfassung. Der mittlere Quellertrag beträgt gut 20'000 m³ pro Jahr.
2. Die Wasserversorgung Schwellbrunn konnte Anfang der 80-er Jahre des letzten Jahrhunderts die Quelle Oberer Wittenberg vom letztmaligen Besitzer der Bleichequellen, Walser AG Herisau, übernehmen. Nach Abschluss der notwendigen Voruntersuchungen (geometrische Einmessungen, Schüttungsmessungen, Entnahme von Wasserproben, Trinkwasseranalysen) beschloss die Wasserversorgung Schwellbrunn, die im Bericht genannte Quelfassung rechtskräftig zu schützen. Der Quellschacht liegt unmittelbar neben dem Tüfenbach in der Landwirtschaftszone. Das nähere Einzugsgebiet (S2) liegt mehrheitlich in landwirtschaftlich genutztem Gebiet, entlang des Tüfenbachs im Wald. Das weitere Einzugsgebiet liegt ebenfalls in mehrheitlich landwirtschaftlich genutztem Gebiet, teilweise im Wald.
3. Die Quelle Oberer Wittenberg wurde von der Bleiche Schönengrund bereits im 19. Jahrhundert gefasst und nach der Einstellung des Bleichereibetriebes nicht mehr genutzt. Das Quellrecht zugunsten der Wasserversorgung Schwellbrunn wurde nach dem Erwerb am 12. April 1988 im Grundbuch eingetragen.
4. Am 7. Oktober 2008 reichte die Gemeinde Schwellbrunn beim Amt für Umwelt die für die Grundwasserschutzzonenausscheidung für die Quelfassung Oberer Wittenberg notwendigen Unterlagen (Schutzzonenplan Oberer Wittenberg inkl. Gefahrenkataster, Schutzzonenreglement und hydrogeologischer Bericht vom 24. September 2008) zur Vorprüfung ein. Die Grundwasserschutzzonen Oberer Wittenberg wurden gestützt auf den Vorprüfungsbericht überarbeitet.
5. Der Gemeinderat Schwellbrunn genehmigte die Grundwasserschutzzonen Oberer Wittenberg (Schutzzonenplan Nr. 2008-207/1 vom 12. November 2008, Schutzzonenreglement und hydrogeologischer / technischer Bericht vom 12. November 2008) am 12. November 2008 und führte unmittelbar anschliessend daran das öffentliche Planaufgabeverfahren durch (10. Dezember 2008 bis 8. Januar 2009).



6. Innerhalb der Auflagefrist wurden beim Departement Bau und Umwelt keine Einsprachen eingereicht.
7. Mit Schreiben vom 22. Januar 2009 hat die Gemeinde Schwellbrunn, gestützt auf den Gemeinderatsbeschluss vom 21. Januar 2009, die Grundwasserschutzzonen Oberer Wittenberg dem Departement Bau und Umwelt zwecks Genehmigung und Erlass zugestellt.
8. Die Grundwasserschutzzonen Oberer Wittenberg umgrenzen das nähere Einzugsgebiet der Quelfassung Oberer Wittenberg. Folgende Fassung soll geschützt werden:
Quellschacht mit einem Einlauf (736.244-G1)
9. Die erwähnte Quelle bringt eine mittlere Schüttung von ca. 40 l/Min. oder rund 20'000 m³/Jahr. Einen Wasserbedarf von 200 l/Person/Tag angenommen können mit der mittleren Schüttungsmenge dieser Quellgruppe knapp 15 % des gesamten Wasserbedarfs der Gemeinde Schwellbrunn abgedeckt werden.

B. Erwägungen

1. Gemäss Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) scheiden die Kantone Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus. Sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest.
2. Gemäss Abs. 2 desselben Artikels obliegt es den Eigentümern der Grundwasserfassungen, die Grundlagen für die sachdienliche Abgrenzung der Schutzzonen zu beschaffen, die erforderlichen dinglichen Rechte zu erwerben und allfällige Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen auszurichten.
3. Nach Art. 71 Abs. 4 des Gesetzes über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; UGsG, bGS 814.0) ist das Departement Bau und Umwelt zuständig für den Erlass von Grundwasserschutzzonen. Das Verfahren richtet sich nach Art. 71 Abs. 2 und Abs. 3 UGsG. Für die Behandlung von Einsprachen gegen Schutzzonenpläne und -reglemente ist ebenfalls das Departement Bau und Umwelt zuständig (Art. 71 Abs. 3 UGsG).
4. Der Schutzzonenplan für die Quelfassung Oberer Wittenberg wurde gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung, der Wegleitung Grundwasserschutz und gestützt auf die erwähnten Untersuchungen erarbeitet. Der Radius für die Schutzzone S2 wurde gestützt auf die Topographie und die bekannten hydrogeologischen Verhältnisse auf die minimalen 100 m festgelegt. Die Schutzzone S3 wurde mit demselben Radius definiert.
5. Der Gefahrenkataster enthält die bestehenden Gefährdungen. In der Schutzzone S2 befindet sich als wesentliche Gefährdung der Tüfenbach, welcher auch die Schutzzone S1 quert.
6. Das Schutzzonenreglement wurde aufgrund des Musterreglements erarbeitet und entspricht den aktuellen Bestimmungen.



7. In materieller Hinsicht werden die vorhandenen Gefahrenpunkte durch das öffentlich aufgelegte Schutz-zonenreglement generell abgedeckt. In Art. 1 eines jeden Schutzzonenreglements wird zudem explizit darauf hingewiesen, dass strengere bau- und planungsrechtliche Bestimmungen und Vorschriften sowie die Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung vorbehalten bleiben.

8. Das Schutzzonenreglement Oberer Wittenberg kann in der vorliegenden Form genehmigt werden. Im Rahmen der periodisch vorgesehenen Überarbeitung der Grundwasserschutzzonen können erfolgte Änderungen in die Schutzzonenunterlagen übernommen werden.

C. Entscheid

1. Die Grundwasserschutzzonen für die Quelfassung Oberer Wittenberg (Schutzzonenplan vom 12. November 2008 samt Gefahrenkataster und Schutzzonenreglement vom 12. November 2008), im Besitz der Wasserversorgung Schwellbrunn, werden im Sinne der vorstehenden Erwägungen genehmigt und erlassen.

2. Die Gewässerschutzkarte Schwellbrunn wird angepasst und mit den Grundwasserschutzzonen Oberer Wittenberg ergänzt.

3. Die provisorischen Grundwasserschutzzonen für die Quelle 736-244-G1, Oberer Wittenberg, werden aufgehoben. Der Gewässerschutzbereich A_u wird den tatsächlichen hydrogeologischen und planerischen Verhältnissen angepasst.

4. Mitteilung im Amtsblatt und an:

- Wasserversorgung Schwellbrunn, Gemeindekanzlei, 9103 Schwellbrunn *
- Grundbuchamt Schwellbrunn, Gemeindekanzlei, 9103 Schwellbrunn **
- Amt für Umwelt **

Rechtsmittel: Dieser Entscheid kann innert 20 Tagen seit der Zustellung mit Rekurs an den Regierungsrat (Adresse: Kantonskanzlei, 9102 Herisau) weitergezogen werden. Die schriftliche Rekurseingabe hat einen Antrag und eine kurze Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist dem Rekurs beizulegen (Art. 30 und 35 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, bGS 143.1).

Versandt am: 24. Feb. 2009

Departement Bau und Umwelt

Jakob Brunnschweiler, Regierungsrat

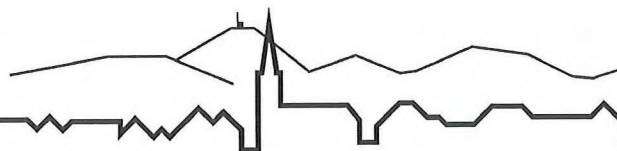


Beilagen:

* 3 Dossiers Oberer Wittenberg - Schutzzonenplan und -reglement mit hydrogeologischem Bericht

** je 1 Dossier Oberer Wittenberg - Schutzzonenplan und -reglement mit hydrogeologischem Bericht

Ø DBU, Sekr., Lz

**Gemeindekanzlei**

9103 Schwellbrunn

Tel. 071 353 38 08

Fax 071 353 38 01

E-Mail: gerda.greber@schwellbrunn.ar.ch

www.schwellbrunn.ch

Departement Bau und Umwelt

Amt für Umwelt

Kasernenstrasse 17

9102 Herisau

Amt für Umwelt	
E: 27. Jan. 2009	
Geht an: 12	FK:

Schwellbrunn, 22. Januar 2009

**Schutzzonenreglement Oberer Wittenberg
Genehmigung durch das Departement Bau und Umwelt**

Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrter Herr Bruderer

Innert der Auflagefrist vom 10. Dezember 2008 bis 08. Januar 2009 sind beim Departement Bau und Umwelt keine Einsprachen gegen die Grundwasserschutzzone Oberer Wittenberg eingegangen.

Aufgrund des positiven kantonalen Vorprüfungsberichtes steht einer Genehmigung seitens des Departements Bau und Umwelt aus Sicht des Gemeinderates Schwellbrunn nichts entgegen.

Der Gemeinderat Schwellbrunn hat an der Sitzung vom 21. Januar 2009 beschossen den Schutzzonenplan mit Reglement dem Departement Bau und Umwelt zur Genehmigung einzureichen.

In der Beilage übersenden wir Ihnen deshalb folgende Unterlagen:

- Schutzzonenreglement für die Quellerfassung 5-fach
- Umgrenzungsplan 5-fach
- Hydrologischer / Technischer Bericht 5-fach

Der Gemeinderat Schwellbrunn beantragt Ihnen die Genehmigung des Schutzzonenplans Oberer Wittenberg.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne wieder zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident



U. Nef

Die Gemeindeschreiberin



G. Greber

Beilagen. Wie erwähnt

Kopie z. K. geht an:

- Gemeinderat K. Diethelm
- Akten Kanzlei